jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/8/5 91/13/0104

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.08.1992

Index

L20019 Personalvertretung Wien
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §16 Abs1 Z3;
EStG 1972 §16 Abs3;
EStG 1972 §62 Abs2 Z1;
LPVG Wr 1985 §43 Abs3;

Rechtssatz

AusfzF, ob die nach § 43 Abs 3 Wr LPVG 1985 zu leistende Personalvertretungsumlage als Pflichtbeitrag zu einer gesetzlichen Interessenvertretung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage anzusehen und daher nach § 16 Abs 3 letzter Satz EStG 1972 ohne Anrechnung auf den Werbungskostenpauschbetrag absetzbar ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991130104.X01

Im RIS seit

05.08.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at